

# RS Vwgh 1992/6/17 87/13/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §188;

BAO §93;

### Rechtssatz

Die Feststellung von gemeinschaftlich erzielten Einkünften mit 0 ist dann als Bescheid zu deuten, mit dem ausgesprochen wird, daß eine Feststellung von Einkünften zu unterbleiben hat, wenn ein solcher Bescheidwille zwar nicht dem Spruch, wohl aber der Begründung des betreffenden Bescheides zweifelsfrei entnommen werden kann (Hinweis E 20.2.1992, 91/13/0004).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1987130090.X04

### Im RIS seit

17.06.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)